

Beschluss des ZPA vom 14.03.2007 mit einer Änderung vom 10.10.2007

Anerkennung von Prüfungsleistungen für Wechsler von anderen Hochschulen (§ 40 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StuPO)

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen Hochschulen erbracht wurden, setzt einen Antrag auf dem hierfür vorgesehenen Antragsbogen¹ voraus, in den alle anzuerkennenden Prüfungsleistungen einzutragen sind. Der / die Studierende muss die für die jeweiligen Fächer zuständigen Professoren aufsuchen und die nötigen Unterschriften selbst besorgen.

Zuständig für die Anerkennung sind grundsätzlich die Prüfungsausschüsse der Studiengänge. Bei den aus der Anlage ersichtlichen Prüfungsleistungen der studiengangübergreifenden Fachgebiete entscheidet stattdessen der Prüfungsausschuss des studiengangübergreifenden Fachgebietes. Die meisten Prüfungsausschüsse haben diese Entscheidung auf den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen, der regelmäßig zugleich gewählter Studiendekan ist. Modulverantwortliche werden bei Zweifelsfällen durch den Studiendekan gebeten, eine Einschätzung der Anerkennungsfähigkeit abzugeben. In unklaren Fällen oder bei einer beabsichtigten Ablehnung soll zunächst ein persönliches Gespräch des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienganges mit dem Studierenden stattfinden, um offene Fragen zu klären, das weitere Vorgehen zu besprechen und die beabsichtigte Entscheidung zu vermitteln. Die positive Entscheidung über die Anerkennung dokumentiert der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studienganges oder studiengangübergreifenden Fachgebiets mittels Unterschrift auf dem Antragsbogen, der daraufhin an das Prüfungsamt weitergeleitet wird.

Wirksam wird die Anerkennung erst mit Zustimmung des Prüfungsamtes, das seine Zustimmung mit der Eintragung der Note in die Prüfungsdatenbank dokumentiert. Das Prüfungsamt wird die Zustimmung verweigern, wenn keine Gleichwertigkeit vorliegt (§40 Abs. 1 bis 3 [Ba/Ma] bzw. §49 Abs. 1 – 4 [Di] StuPO).

Der Antrag ist mit einer Ausschlussfrist von sechs Wochen ab Start der Vorlesungen des Semesters zu stellen, zu dem der / die Studierende zugelassen wurde.

Bei der Fakultät kann erfragt werden, ob dem Studiengangswechsler ein Mentor zur Seite gestellt wird, der als zentraler Ansprechpartner fungieren kann und mit dem insbesondere die Anerkennungsfragen geklärt werden können. Mit diesem Mentor können auch Fragen bezüglich eines Wechsels in einen Bachelorstudiengang und andere anstehenden Themen besprochen werden.

¹ Erhältlich im Prüfungsamt